

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.513.391

Wien, am 16. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Thau, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. April 2026 unter der Nr. **5851/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: Aufklärung bei Insolvenz und Beendigung der Tätigkeit geförderter Rechtsträger“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

1. *Welche Förderempfänger (bitte unter Angabe von Name und ZVR-Zahl bzw. Firmenbuchnummer), die seit der letzten Gesetzgebungsperiode (23.10.2019) Förderungen aus Ihrem Ressort erhalten haben, sind mit Stand der Anfragebeantwortung bereits aufgelöst, liquidiert, gelöscht oder befinden sich in Abwicklung?*
2. *Wie hoch war die Gesamtsumme der ausgezahlten Förderungen an diese Förderempfänger im jeweiligen Jahr der Auszahlung? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Förderempfänger, Jahr, Förderzweck und Förderhöhe)*
3. *Bei welchen dieser Förderempfänger erfolgte die Auflösung, Liquidation bzw. Löschung innerhalb von 24 Monaten nach Erhalt der letzten Tranche einer Förderung?*

Das Bundeskanzleramt erhält im Bereich der UG 10 grundsätzlich im Zuge der Abwicklung eines Förderungsvertrages Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Auflösung oder Löschung eines Förderungsempfängers, insbesondere bei erfolgloser Einmahlung rückgeforderter Förderungsbeträge.

Eine Information an den Förderungsgeber über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Auflösung der juristischen Person nach Abschluss eines bereits abgewickelten Förderungsverfahrens ist nach den derzeit geltenden Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln nicht vorgesehen, weshalb im Bundeskanzleramt darüber keine Aufzeichnungen vorliegen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

4. *Bei welchen Förderempfängern wurde ein Insolvenzverfahren (Konkurs- oder Sanierungsverfahren) eröffnet?*
5. *In welchen Fällen wurde ein solches Insolvenzverfahren abgewiesen?*
6. *Wurden von Ihrem Ressort Forderungen in etwaigen Insolvenzverfahren angemeldet?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe und bei welchen Förderempfängern?*
 - b. *Welche Insolvenzquoten konnten dabei erzielt werden?*

Es sind keine Insolvenzverfahren bekannt.

Zu Frage 7:

7. *In welchen Fällen wurde nach Bekanntwerden der Insolvenz oder bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien eine Rückforderung eingeleitet, welche Summen wurden zurückgefordert und wie viel konnte durch Ihr Ressort tatsächlich vereinnahmt werden? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Förderempfänger, Jahr, Förderzweck und Förderhöhe)?*
 - a. *Gab es Fälle, in denen auf eine Rückforderung verzichtet wurde?*
 - i. *Wenn ja, mit welcher Begründung und bei welchen Rechtsträgern?*

Sämtliche Förderungen unterliegen einer nachfolgenden sachlichen und rechnerischen Kontrolle, die die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, -bedingungen und -auflagen

miteinschließt. Bei nicht widmungsgemäß verwendeten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln kommt es zu reduzierten Restraten oder Rückforderungen. Werden letztere von Förderungsnehmenden auch nach dem Mahnverfahren durch die Buchhaltungsagentur nicht beglichen, wird die Finanzprokurator mit der Einbringung der Zahlungsrückstände befasst. Sollten Förderungsnehmende während des Förderungszeitraums insolvent werden, so wird, sobald das Bundeskanzleramt davon verständigt wird, ebenfalls die Finanzprokurator befasst.

Seit der letzten Gesetzgebungsperiode (23.10.2019) gab es im aktuellen Zuständigkeitsbereich keine insolventen Förderungsnehmenden und es wurden mit einer Ausnahme sämtliche Rückforderungen von den Förderungsnehmenden beglichen oder befinden sich noch in einem Rückzahlungsverfahren. Im Jahr 2020 wurde dem Verein Lovara-Roma Österreich eine Förderung in Höhe von 16.500 Euro zur Abhaltung einer Gedenkfeier anlässlich des internationalen Roma-Holocaust-Gedenktages sowie zur Abhaltung von diversen Kursen zugesprochen. Am 29. November 2022 wurde dieser Verein aufgelöst und die Finanzprokurator schätzt die Rückforderung als uneinbringlich ein.

Zu den Fragen 8 und 9:

8. *Wird vor der Vergabe von Förderungen die wirtschaftliche Beständigkeit von Förderempfängern durch Ihr Ressort geprüft?*
 - a. *Wenn ja, wie erfolgt die Beurteilung und wer führt diese durch?*
 - b. *Gibt es spezielle Vorgehensweisen bei Rechtsträgern mit zweifelhafter wirtschaftlicher Beständigkeit?*
9. *Wie wird sichergestellt, dass Förderempfänger, die kurz nach Fördererhalt aufgelöst, liquidiert oder gelöscht wurden, nicht unter neuem Namen erneut Förderungen erhalten?*

Vom Bundeskanzleramt werden in den Antragsunterlagen Angaben zur wirtschaftlichen Situation der Förderungswerbenden verlangt. Weiters ist je nach Rechtsform ein entsprechender Registerauszug (Firmenbuch, Unternehmensregister, Zentrales Vereinsregister) vorzulegen, aus dem u.a. ersichtlich ist, wie lange die Rechtsperson bereits existiert. Darüber hinaus haben Förderungswerbende im Antragsformular zu bestätigen, dass kein offenes Insolvenzverfahren besteht (bzw. die Eröffnung dieses wegen mangelnden kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde) oder sie sich nicht in Liquidation befinden.

Im Rahmen der Antragsprüfung werden diese Angaben und weitere verschiedene Qualitätskriterien (Projekthalt, Umsetzung, Budget, Wirtschaftlichkeit, Expertise, Wirkungen,

etc.) durch die förderungsvergebende Stelle beurteilt. Förderungswerbende, bei denen berechnete Zweifel an der wirtschaftlichen Fähigkeit bzw. Beständigkeit auftreten, werden von einer Förderungsvergabe ausgeschlossen.

Dr. Christian Stocker

